

Allgemeinverfügung

zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Stadtgebiet Bochum

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

1. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel in der Stadt Bochum haben mit sofortiger Wirkung in den nachfolgend bezeichneten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)zu halten.
2. Die Anordnung zur Aufstallung nach 1. dieser Verfügung gilt im gesamten Bochumer Stadtgebiet.
3. Die sofortige Vollziehung der unter 1. und 2. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
4. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Seit dem 8. November 2016 ist bei einer Reihe von tot aufgefundenen Wildvögeln in verschiedenen Bundesländern wie unter anderem Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern oder Hessen das Virus der hoch krankheitserregenden aviären Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 („Geflügelpest“) festgestellt worden. Darüber hinaus wurden diese Viren bei Hausgeflügel und Wasservögeln in Ungarn und in Polen, nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nachgewiesen. Mittlerweile sind auch Hausgeflügelbestände in diversen Bundesländer wie Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern oder auch Niedersachsen betroffen. Auch Nordrhein-Westfalen hat seit dem 18.11.2016 den Virus der hoch krankheitserregenden aviären Influenza (HPAI) vom Subtyp

H5N8 bei Wildvögeln in verschiedenen Gemeinden festgestellt. Zuletzt wurde am 29.11.2016 in der angrenzenden Stadt Dortmund ein positiver Befund bei Wildvögeln ermittelt. Vor diesem Hintergrund ist eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel wahrscheinlich. Am 09. November 2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hierzu eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAI H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben.

II.

Die Kreisordnungsbehörde und damit die Stadt Bochum ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu 1. und 2.:

Rechtsgrundlage für die unter 1. angeordnete Aufstallungspflicht und die unter 2. erfolgte Festlegung von sogenannten Risikogebieten ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertung des FLI vom 9. November 2016 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Geflügelpest-Verordnung weiter zugrunde gelegt, dass ein Ausbruch der Geflügelpest in einer Nachbarstadt zu Bochum festgestellt wurde.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel soweit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Hierbei wurde die mit der Aufstallungspflicht entstehenden Einschränkungen bzw. Belastungen, die unter Umständen dadurch entstehen könnten, dass das Einsperren der Tiere zu einer Gereiztheit und evtl. einem Hacken der Hühner

untereinander führen könnte, berücksichtigt. Die großen Tierverluste und wirtschaftlichen Schäden, die eine weitere Ausbreitung mit sich bringen würde, sind allerdings höher zu gewichten.

Zu 3.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter 3. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu 4.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in 4. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Bochum schriftlich (Ordnungsamt, 44777 Bochum) oder zur Niederschrift in der Dienststelle (Ordnungsamt, Willy-Brandt-Platz 2-6, Bochum) zu erheben. Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Frist nur dann gewahrt, wenn das Schreiben vor Ablauf der Frist bei der Stadt Bochum eingeht. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail (elektronische Post) erfüllt diese Voraussetzungen nicht, insbesondere wird der Fristablauf nicht gehemmt.

Die Erhebung des Widerspruchs gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW mittels eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz ist derzeit nicht möglich, da die technischen Voraussetzungen für den Empfang von elektronischen Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz bei der Stadt Bochum noch nicht gegeben sind. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hinweise

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.

Die Tierseuchenverordnung kann bei der Stadt Bochum (Ordnungsamt, Willy-Brandt-Platz 2-6; Zimmer 249) eingesehen werden.

Bochum, den 30.11.2016
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Sebastian Kopietz

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.